

Satzung

des VUD Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V.

§ 1 Zweck des Verbandes

1. Der Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V. verfolgt den Zweck der Wahrnehmung und Förderung der vollumfänglichen Interessen der ordentlichen Mitglieder auf allen Gebieten der Krankenversorgung sowie der Vor- und Nachsorge bzw. Rehabilitation und der Forschung sowie der Lehre, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern abzustimmen und zu fördern;
 - b) die ordentlichen Mitglieder zu beraten und zu unterstützen;
 - c) die ordentlichen Mitglieder gegenüber den sonstigen Beteiligten im Krankenhaus-, Gesundheits- sowie im Wissenschaftsbereich zu vertreten;
 - d) die Zusammenarbeit mit Verbänden der gleichen Aufgabengebiete zu fördern;
 - e) einschlägige Daten zu sammeln und auszuwerten sowie Benchmarkingkonzepte zu entwickeln;
 - f) Schulung, Beratung sowie Lobbyarbeit insbesondere im Krankenhaus-, Gesundheits- sowie im Wissenschaftsbereich zu erteilen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen des Verbandszweckes durchzuführen.
2. Der Verband kann als Spitzenverband Mitglied in der Deutschen Krankenhausgesellschaft sein.
3. Einen überwiegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen „VUD Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V.“.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.

Die Mitgliedschaft ist möglich in Form der ordentlichen und assoziierten Mitgliedschaft.

- a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Universitätsklinika Deutschlands sein. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Aufgabenverbund aus Forschung, Lehre und Krankenversorgung in einer gemeinsamen landesrechtlich vorgesehenen inländischen Einrichtung institutionalisiert ist oder aufgrund eines landesrechtlich oder vertraglich verankerten Kooperationsgebots zwischen dem Universitätsklinikum und einer inländischen öffentlich-rechtlichen Universität besteht. Bezeichnungen wie Universitätsklinikum oder Medizinische Hochschule allein sind für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht ausreichend. Ordentlichen Mitgliedern steht ein Stimmrecht i. S. d. § 6 Abs. 4 zu.
 - b) Assoziierte Mitglieder können juristische Personen werden, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Hochleistungsmedizin tätig sind und deshalb an einem Erfahrungsaustausch und/oder der Wahrnehmung ihrer Belange durch den VUD interessiert sind. Sie haben kein Stimmrecht, sind jedoch befugt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus erhalten sie Zugang zu den Rundschreiben des Verbandes und können themenabhängig in VUD-Veranstaltungen eingebunden werden. Ein themenabhängiger Zugang zu den VUD-Arbeitsausschüssen sowie den Benchmarking-Projekten und den hieraus resultierenden Informationen sowie Daten kann in Einzelfällen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist über entsprechende Vorstandsbeschlüsse zu informieren.
2. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes als verbindlich an. Juristische Personen als Mitglied müssen sich das Verhalten ihrer Vertreter zurechnen lassen.

3. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei ordentlichen Mitgliedern, wenn die Mitgliederversammlung feststellt, dass diese die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1a) nicht mehr erfüllen,
 - b) bei assoziierten Mitgliedern, wenn die Mitgliederversammlung feststellt, dass diese die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1b) nicht mehr erfüllen,
 - c) durch Austritt ordentlicher Mitglieder, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - d) durch Austritt assoziierter Mitglieder, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - e) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 5),
 - f) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund mindestens fünf Monate nach Fälligkeit die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens sechs Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite vier Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen,
 - g) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse beim Mitglied.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung eines Mitglieds beschließen, wenn
 - a) das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - b) die Voraussetzungen des Abs. 4 f) gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung,
 - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann

nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an dem oder auf das Vermögen des Verbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an den Verband und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im vierten Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung. Die Einladung muss an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder aber per E-Mail übermittelt werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes ordentliche Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie

ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben, wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschließt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern kein höheres Quorum genannt wird. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen, die Steuerberater bzw. Steuerberaterin und/oder Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin sein müssen und denen die Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und die formelle sowie materielle Belegprüfung übertragen wurde. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein,
 - c) die Genehmigung des Wirtschafts- bzw. Haushaltsplans für das künftige Geschäftsjahr,
 - d) Erlass der Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3),
 - e) die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 5),
 - f) die für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstands nach § 3 Abs. 3,
 - g) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers gemäß b) und des Berichts des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung in Grundsatzangelegenheiten und -positionen des Verbandes,

- i) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder sowie
 - j) die Befugnis zu Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Verbandes dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.

Die ordentlichen Mitglieder haben jeweils 1 Stimme.

Die Stimmrechte können nur einheitlich und sollen vom jeweiligen Kaufmännischen Direktor bzw. Direktorin oder Leitenden Ärztlichen Direktor bzw. Direktorin ausgeübt werden.

Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied, auch bei der Ausübung der Stimmrechte, ist statthaft. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliederstimmen, sofern in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt die geheime Abstimmung. Wahlen dürfen als Blockwahl durchgeführt werden, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem widerspricht.

5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
6. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung - sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

7. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und der Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder gesichert ist.
8. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
9. In folgenden Fällen ist eine Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg unzulässig:
 - Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins;
 - Bei Änderungen des Vereinszwecks.
10. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes auch auf elektronischem Weg in Textform zulässig (Umlaufverfahren). Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine einstimmige Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Es gelten stattdessen die üblichen Abstimmungsmehrheiten dieser Satzung zum jeweiligen Thema der Beschlussvorlage. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern mit der Nennung der Beschlussfassungsfrist mindestens zwanzig Tage vor dem Ende der Beschlussfassungszeitfrist per E-Mail übermittelt. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Beschlussvorlage zu laufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem bzw. der Vorstandsvorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin und vier weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin ist, zusammen. Jeweils drei Vorstandsmitglieder sollen Leitende Ärztliche Direktoren bzw. Direktorinnen sowie Kaufmännische Direktoren bzw. Direktorinnen von Universitätsklinik sein. Der bzw. die Vorstandsvorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorstandsvorsitzende sollen entweder aus der Gruppe der Ärztlichen oder der Kaufmännischen Direktoren bzw. Direktorinnen stammen. Ist der oder die Vorstandsvorsitzende Ärztlicher Direktor bzw. Direktorin soll der oder die stellvertretende Vorstandsvorsitzende Kaufmännischer Direktor bzw. Direktorin sein und umgekehrt. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin soll aus der Gruppe der Kaufmännischen Direktoren bzw. Direktorinnen stammen. Vorstände des Vereins müssen Vorstandsmitglieder bei

einem Mitglied sein. Sollte das Vorstandsamt beim Mitglied enden, so endet auch das Vorstandsamt in diesem Verein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von drei (Kalender-)Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur erfolgreichen Wahl ihres entsprechenden Nachfolgers oder Nachfolgerin und dessen Amtsantritt im Amt. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin kann für eine längere Zeit – auch unbefristet – gewählt und bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bzw. Amtsnachfolgerin kommissarisch bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter grundsätzlicher Beachtung der Zuständigkeit des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin. In seine bzw. ihre Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Grundsätzlich sind insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit der bzw. die Vorstandsvorsitzende und/oder der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin zuständig.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er grundsätzlich viermal jährlich zusammentritt, und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Vorstandssitzungen können real, hybrid oder virtuell (Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Einladung ergeht grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. In eiligen Angelegenheiten kann eine Vorstandssitzung auch auf dem Wege der Telekommunikation durchgeführt werden unter der Aufhebung der vorgenannten Ladungsfrist. Eine Ladungsfrist von 24 Stunden sollte dennoch möglichst eingehalten werden. Beschlussfassungen dürfen auch im Umlaufverfahren in Textform geführt werden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands genügt die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, darunter die des oder der Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des bzw. der Vorstandsvorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, die des bzw. der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des bzw. der Vorstandsvorsitzenden.
5. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes (§ 26 BGB) sind der bzw. die Vorstandsvorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder der bzw. die Vorstandsvorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorstandsvorsitzende jeweils mit dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin befugt. Sie vertreten den Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung

sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.

6. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin führt die laufenden Geschäfte des Verbandes hauptamtlich und ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der hauptamtlichen Verbandsmitarbeitenden sowie Leiter bzw. Leiterin der Geschäftsstelle.
Soweit es zur Erfüllung der laufenden Geschäfte des Verbandes sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und Rechtsgeschäfte mit einem jeweiligen Einzelwert von unter 20.000 Euro betrifft, ist der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin einzelvertretungsberechtigt.
Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen sowie -ausschlüsse bleiben - soweit nicht nach der Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zuständig ist - dem Vorstand vorbehalten.
7. Vorstandsmitglieder dürfen an Beschlüssen gemäß des vorstehenden Absatzes 6 nicht mitwirken, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung aufgrund von Hinweisen des Registergerichts, des Finanzamts oder einer direkten Aufsichtsbehörde per Vorstandsbeschluss im Umfang der Hinweise zu ändern.
9. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins üben ihre Tätigkeit mit Ausnahme des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin ehrenamtlich aus.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für die notwendigen, angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 8 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei

Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Anlass einberufenen Versammlung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verband muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes fällt das Vermögen an die Anfallberechtigten, die durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden und bei denen sich auch um die zur Zeit der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder, dann zu gleichen Teilen anfallberechtigt, handeln kann.
3. Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein/Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.